

## Novellierung der Trinkwasserverordnung und Legionellen

– Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist –  
(in Kraft seit 09.01.2018)

### Untersuchungspflichtig, § 14b Absätze 1 und 2

Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage<sup>1</sup> nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e<sup>2</sup> der TrinkwV haben das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage auf den Parameter *Legionella spec.* zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn:

1. aus der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen (z. B. Mietshäuser) oder öffentlichen (z. B. Kindergärten) Tätigkeit abgegeben wird und
2. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Großanlage<sup>3</sup> zur Trinkwassererwärmung befindet und
3. die Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

<sup>1</sup> Als Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage zählen z. B. auch Gebäudeeigentümer und Verwalter.

<sup>2</sup> § 3 Nummer 2 Buchstabe d = alle mobilen/beweglichen Wasserversorgungsanlagen, einschließlich an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen; hierzu zählen auch alle zugehörigen Rohrleitungen, Armaturen, Apparate und Trinkwasserspeicher, die sich zwischen der Entnahmestelle des Trinkwassers (z. B. Zapfhahn des Verbrauchers) und dem Übernahmepunkt/der Anschlussstelle des Wassers aus Anlagen von zentralen Wasserwerken, dezentralen Wasserwerken sowie Anlagen zur zeitweiligen Trinkwasserverteilung befinden

§ 3 Nummer 2 Buchstabe e = Anlagen zur ständigen Wasserverteilung an Verbraucher (z. B. Trinkwasser-Installationen in Gebäuden)

<sup>3</sup> als Großanlagen im Sinne der TrinkwV gelten mehr als 400 Liter fassende Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentrale Durchfluss-Trinkwassererwärmer, aber auch die Rohrleitungen zwischen dem Trinkwassererwärmer und einer Entnahmestelle (z. B. Dusche), die mehr als 3 Liter fassen können (entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern unterliegen nicht der routinemäßigen Untersuchungspflicht auf Legionellen); die Großanlagen zur Trinkwassererwärmung sind gemäß TrinkwV § 17 Absatz 1 mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben

Beim Einatmen von in der Luft kleinen, feinverteilten Wassertröpfchen (= Aerosol), wie es beispielsweise beim Duschen oder bei einem Luftbefeuchter der Fall ist, kann es bei einer vorliegenden Kontamination des Wassers zu einer Infektion mit Legionellen kommen. Legionellen sind Bakterien, die grippeartige Beschwerden (Pontiac-Fieber) sowie schwere Lungenentzündungen („Legionärskrankheit“) verursachen können. Durch Legionellen verursachte Lungenentzündungen müssen mit geeigneten Antibiotika behandelt werden. In künstlichen Wassersystemen wie Wasserleitungen in Gebäuden finden die Erreger bei entsprechenden Temperaturen<sup>4</sup> besonders gute Wachstumsbedingungen. Gefährdet sind vor allem Menschen mit geschwächtem Immunsystem und Herz-/Lungenvorerkrankungen sowie Raucher. Eine Legionellenerkrankung ist nicht ansteckend; es findet keine Übertragung von Mensch zu Mensch statt. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie vom Gesundheitsamt, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie dem Robert-Koch-Institut.

- <https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/legionellen/>
- <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/L/Legionellose/Legionellose.html>

### **Untersuchungshäufigkeit, § 14b Absätze 3 bis 6**

Für die Untersuchung auf Legionellen müssen Proben an mehreren repräsentativen Probennahmestellen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden. Informationen dazu sowie zur Bewertung der Befunde sind dem DVGW Arbeitsblatt W 551 und der Empfehlung des UBA zu entnehmen:

- <https://www.dvgw.de/themen/wasser/wasserqualitaet/legionellen/>
- <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/systemische-untersuchungen-von-trinkwasser>

Für mobile Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Nummer 2 Buchstabe d TrinkwV) legt das zuständige Gesundheitsamt die Untersuchungshäufigkeit fest.

Anlagen zur ständigen Trinkwasserverteilung (§ 3 Nummer 2 Buchstabe e TrinkwV), bei denen das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen

---

<sup>4</sup> Legionellen vermehren sich am besten bei Temperaturen zwischen 25 °C und 45 °C. Bei Temperaturen oberhalb von 60 °C werden Legionellen meistens abgetötet. In kaltem Wasser (< 20 °C) vermehren sich Legionellen kaum noch.

Tätigkeit abgegeben wird (z.B. in Mietshäusern), sind mindestens alle drei Jahre auf *Legionella spec.* zu untersuchen.

Anlagen zur ständigen Trinkwasserverteilung, bei denen das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird (z. B. Kindergärten) müssen mindestens einmal jährlich untersucht werden. Das Gesundheitsamt kann auch längere Untersuchungsintervalle zulassen (bis zu drei Jahre), wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandung festgestellt worden ist und ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht wurde.

Bei neuen<sup>5</sup>, ab dem 9. Januar 2018, in Betrieb genommen untersuchungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen, ist die erste Untersuchung bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme durchzuführen.

Wenn es dem Schutz der menschlichen Gesundheit dient oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Qualität des Trinkwassers erforderlich ist, kann das zuständige Gesundheitsamt anordnen, dass der Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen von einer bestimmten Untersuchungsstelle an bestimmten Probennahmestellen zu bestimmten Zeiten oder sofort durchzuführen hat beziehungsweise durchführen zu lassen hat (§ 20 Absatz 1 TrinkwV). Das Gesundheitsamt kann auch kürzere als die bereits genannten Untersuchungsabstände und eine größere Anzahl an Proben anordnen.

### **Zugelassene Untersuchungsstellen**

Die Untersuchungen einschließlich der Probennahme dürfen nur von dafür zugelassenen und akkreditierten Untersuchungsstellen durchgeführt werden (§ 15 Absatz 4 TrinkwV). Weitere Informationen hierzu und eine Liste der in Thüringen zugelassenen Untersuchungsstellen finden sich unter:

<http://www.thueringen.de/th7/tlv/UeberwachTrinkwasseruntersuchlabore/index.aspx>

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage haben sicherzustellen, dass an der Wasserversorgungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenentnahmestellen vorhanden sind.

---

<sup>5</sup> Neue Wasserversorgungsanlagen müssen dem Gesundheitsamt durch den Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Voraus mitgeteilt werden. Die routinemäßigen Anzeigepflichten sind in § 13 TrinkwV geregelt.

### **Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen, § 15a**

Zur Stärkung des Verbraucherschutzes beinhaltet die neue TrinkwV eine verschärfte Meldepflicht bei Legionellenbefunden: **§ 15a** der TrinkwV zur Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen. Hier wird geregelt, dass die Untersuchungsstelle, d. h. das untersuchende Labor, dazu verpflichtet ist, eine festgestellte Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen (> 100/100ml; TrinkwV Anlage 3 Teil II) **unverzüglich** dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

### **Anzeige- und Handlungspflichten des Unternehmers und sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage, § 16 Absatz 1 und 7**

Liegt im Falle einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für *Legionella spec.* (> 100/100 ml) dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ein Nachweis darüber vor, dass die Anzeige der Überschreitung bereits durch die Untersuchungsstelle an das zuständige Gesundheitsamt erfolgt ist, besteht keine Anzeigepflicht mehr für den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage.

Erhält der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Kenntnis über eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen, hat er unverzüglich:

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen (diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen) und
2. eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und
3. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Darüber ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. Bei den Maßnahmen sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten. Zu den Maßnahmen sind Aufzeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, die nach Abschluss der Maßnahmen zehn Jahre aufzubewahren sind.

### **Information der Verbraucher, § 21 Absatz 1 und 1b**

Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und über sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers sind unverzüglich die betroffenen Verbraucher durch den Unternehmer und den sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu informieren. Weitere wichtige Angaben der Verbraucherinformationen sind unter anderem das Datum der Bekanntmachung sowie Kontaktdaten des Verfassers für Rückfragen, genaue Bestimmung des Betroffenenkreises und des betroffenen Objekts<sup>6</sup>, den Hinweis auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung, eine Bewertung des Kontaminationsgrades sowie zu beachtende Verhaltensregeln.

Auf Nachfrage sind den betroffenen Verbrauchern Einzelergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen auf Legionellen zugänglich zu machen, auch wenn bereits eine Zusammenfassung/Übersicht übermittelt wurde.

### **Achtung**

Es wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen § 14b Absatz 1; § 15 Absatz 4 Satz 1; § 16 Absatz 7; § 17 Absatz 1; § 21 Absatz 1 und 1b Ordnungswidrigkeiten darstellen und als solche geahndet werden. Wer vorsätzlich gehandelt hat und dadurch der Krankheitserreger *Legionella spec.* verbreitet wurde (Erkrankungsfall), ist nach § 74 des Infektionsschutzgesetzes strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

**Ansprechpartner für die Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Trinkwasser-Installation, sowie für Verbraucher bezüglich der Anforderungen der TrinkwV ist das jeweils zuständige Gesundheitsamt.**

---

<sup>6</sup> alle Verbraucher/Nutzer müssen ggf. gebäudeübergreifend informiert werden, wenn sie durch ein betroffenes gemeinsames Wasserleitungssystem beziehungsweise durch einen gemeinsamen Trinkwassererwärmer mit Warmwasser versorgt werden und nicht nur die Objekteinheiten, in denen erhöhte Legionellenkonzentrationen nachgewiesen wurden